

## Erfassungshinweise zur Dezemberhilfe (I) Zeitraum Dezember

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die aktuellen Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie gemäß des Beschlusses des Bundes und der Länder vom 28.10.2020 mussten viele Unternehmen ihren Geschäftsbetrieb einstellen („Lockdown-Light“). Zur Eindämmung der wirtschaftlichen Folgen unterstützt die Bundesregierung deshalb **alle durch den Beschluss vom 28.10.2020 stark betroffenen Unternehmen** mit einer „außerordentlichen Wirtschaftshilfe“, der sogenannten Novemberhilfe, in Form eines Zuschusses. Durch Verlängerung des „Lockdown-Light“ in den Dezember, wurde dieser Zuschuss durch die **Dezemberhilfe** ergänzt. Der Zuschuss beträgt 75 Prozent des jeweiligen durchschnittlichen Umsatzes im Dezember 2019, tageweise anteilig für die Dauer der coronabedingten Schließungen, die auf den „Lockdown-Light“ zurückzuführen sind. Der Beschluss zum harten Lockdown im Dezember berechtigt nicht zur Dezemberhilfe.

### **Nebeneinanderlaufen weiterer Zuschüsse:**

Abgrenzend zur Dezemberhilfe bestehen gerade weitere Zuschüsse (bzw. sind in Planung). Diese Zuschüsse können (zukünftig) nebeneinander, jedoch unter gegenseitiger Anrechnung bei Zeitraumüberschneidungen, gestellt werden.

### **Voraussetzungen der Dezemberhilfe (I) (vereinfacht):**

Antragsberechtigt sind solche Unternehmen, die aufgrund des Beschlusses des Bundes und der Länder vom 28. Oktober 2020 den **Geschäftsbetrieb einstellen mussten**, und somit direkt betroffen sind. Beherbergungsbetriebe und Veranstaltungsstätten werden auch als direkt betroffene Unternehmen angesehen. Ebenso können indirekt betroffene Unternehmen die Hilfe erhalten. Dazu zählen Unternehmen, die nachweislich und regelmäßig 80 Prozent ihrer Umsätze mit direkt von den Schließungsmaßnahmen betroffenen Unternehmen erzielen, zum Beispiel eine Wäscherei, die vorwiegend für Hotels arbeitet, die von der Schließungsanordnung direkt betroffen sind.

### **Höhe des Zuschusses der Dezemberhilfe (vereinfacht):**

Mit der Dezemberhilfe werden Zuschüsse in Höhe von 75 Prozent des entsprechenden Umsatzes im Dezember 2019 tageweise anteilig für die Dauer der coronabedingten Schließungen gewährt. Hierbei werden Umsätze, die während der Schließung getätigt werden, gegengerechnet, sobald diese 25 Prozent des Vergleichsumsatzes überschreiten. Für Gastronomie wird der Außerhausumsatz herausgerechnet.

Weiterhin ist zu beachten, dass nebeneinanderlaufende Zuschüsse zeitanteilig gegengerechnet werden (z.B. Kurzarbeitergeld und Überbrückungshilfe II).

## Erfassungshinweise zur Dezemberhilfe

<b>Mandantenname</b>	
Straße	
PLZ, Ort	

**Wie ist Ihre Einschätzung für den Dezember 2020 - halten Sie es für möglich, dass bei Ihnen die Voraussetzungen erfüllt sein werden?**

Dann ist jetzt Ihre Mitwirkung erforderlich. Teilen Sie uns bitte in der nachfolgenden Tabelle Ihren geschätzten Umsatz (netto) mit. Für Gastronomie gilt hierbei: Der Außerhausumsatz wird sowohl für den Vergleichsmonat, als auch für den Fördermonat November nicht berücksichtigt.

	<b>Dezember 2020</b>
<b>Umsatzschätzung in € (netto)</b>	
Vorjahresumsatz (falls uns keine Daten vorliegen)	

### Weitere Angaben:

Ist Ihr Unternehmen im **Handelsregister** eingetragen? Dann teilen Sie uns bitte Ihre Handelsregisternummer mit:

---

Erhalten Sie für den Umsatzeinbruch im November Schadensersatz durch eine **Versicherungsleistung**? Dann teilen Sie uns die zu erwartende Versicherungsleistung mit:

---

Haben Sie **sonstige Zuschüsse** des Bunds oder der Länder für den Zeitraum November erhalten? Angaben zur Überbrückungshilfe II und Kurzarbeitergeld benötigen wir nicht von Ihnen, wenn diese uns vorliegen. Haben Sie **KFW-Förderungen** zur Liquiditätssicherung während der Corona-Pandemie erhalten? Dann benötigen wir die Höhe dieser Beihilfe. Diese muss Ihnen im Rahmen der Beantragung des Darlehens in Form eines Merkblattes mitgeteilt worden sein.

---

Auf dieser Grundlage können wir Sie dann optimal unterstützen.

## Erfassungshinweise zur Dezemberhilfe

<b>Mandantenname</b>	
PLZ, Ort	

Wir weisen Sie hiermit darauf hin, dass die Antragstellung für Dezemberhilfe über die Betreuungs- und Beratungsleistung hinaus geht und daher Zusatzgebühren anfallen werden. Unser Honorar wird sich nach Zeit (120 EUR pro Stunde) unter Berücksichtigung von einer Mindestgebühr von 500 EUR ermitteln. Das Honorar beinhaltet auch unsere Vorleistungen im Zusammenhang mit der Antragstellung, wie zum Beispiel die Auswertung und Aufarbeitung Ihrer Daten und die sehr umfangreichen Recherchearbeiten aufgrund fortlaufend geänderten Regelungen.

Im Nachgang des Antrags sind von uns die tatsächlich erwirtschafteten Umsätze der Förderstelle nachzuweisen. Sowohl Antrag als auch Nachweis wird elektronisch von uns versendet. Sollte es aufgrund der tatsächlichen Zahlen zu einer **Differenz** zu unserem Antrag kommen, wird dies zu **einer Korrektur und damit eventuell zur Rückzahlung führen**.

Hiermit stimmen Sie der Weitergabe Ihrer Daten zu und erteilen uns den Auftrag zur Antragstellung. Weiterhin bestätigen Sie Ihre Angaben gewissenhaft getroffen und unsere Hinweise vernommen zu haben.

Wir weisen darauf hin, dass die von Ihnen zur Verfügung gestellten Daten und Angaben von uns nicht geprüft werden können.

---

Ort und Datum

Auftraggeber/in